

Mobbing - Syndrom nicht als Berufskrankheit anerkannt

Das Sozialgericht (SG) Dortmund entschied:

Der psychisch erkrankte Kläger, der als Sicherheitsingenieur tätig war, wollte mit der Klage vor dem SG Dortmund seine Erkrankung (sog. Mobbing – Syndrom) als Berufskrankheit anerkennen lassen und entsprechend entschädigt werden.

Das Gericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass das Thema psychische Erkrankung durch Mobbing am Arbeitsplatz zwar diskutiert werde, dass es zurzeit aber noch keine gesicherten Erkenntnisse darüber gäbe, dass eine bestimmte Personengruppe infolge ihrer beruflichen Tätigkeit in erheblich höherem Maße an psychischen Erkrankungen leide als die übrige Bevölkerung.

Urteil SG Dortmund vom 19. Februar 2003

Aktenzeichen : S 36 U 267/02

Veröffentlicht : Arbeitsrecht im Betrieb Nr. 2/2004